



TAXENORDNUNG2020

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung	2
4. Taxen	2
4.1 Aufenthaltstaxen (nicht-KLV)	2
4.2 Pfluegetaxen (KLV)	3
4.3 Individuelle Verrechnungen	3
5. Anhang	4
5.1 Abgrenzung	4
5.2 Allgemeine Hinweise	4
5.3 Weitere Beitrage	4
5.4 Formales	4

1. Administration

Betagtenzentrum Linde, Dorfstrasse 6e, 6022
Grosswangen 041 984 29 29 Telefon
041 984 29 30 Fax
info@bz-linde.ch Mail
web: www.bz-linde.ch
ZSR Nr Santésuisse: K 7006.03
MwSt CHE – 100.598.147
Valiant Bank
IBAN: CH53 0630 0020 1847 9571 0

2. Geltung

Die Taxenordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Linde, 6022 Grosswangen. Sie tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der strategischen Behörde im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

Auf der Basis eines Einzimmers mit ca 23 m2, mit WC, Lavabo, Dusche und teilweise Balkon

3.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

Aufenthaltsleistungen = Aufenthaltstaxen nicht KLV-pflichtig
Pflegetaxen = Pflegetaxen KLV-pflichtig
Vorschüsse, Dienstleistungen = Individuelle Verrechnungen

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen* (nicht KLV-pflichtig)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis 1
Aufenthaltstaxen 2 (Grund/Betreuungstaxe)	Alle	Fr. 145.00
Reduktion Zweibettzimmer 3	Alle	Fr. 8.00
Zuschlag geschützte Wohneinheit	1 - 9	Fr. 30.00
Zuschlag geschützte Wohneinheit	10 - 12	Fr. 20.00
Zuschlag Kurzaufenthalt 4	Alle	Fr. 20.00
Aufenthaltstaxe 5	1 - 12	Fr. 145.00
Einmalige à conto Zahlung 6	Alle	Fr. 5'000.00
Mahlzeitenreduktion bei Abwesenheit 7	Alle	Fr. 10.00
Pauschale für Tagesaufenthalt exklusive Pflegetaxe	Alle	Fr. 80.00

1 Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

- 2 Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht-KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.
- 3 Ausgenommen sind BewohnerInnen der geschützten Wohneinheit.
- 4 Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 60 Tage dauert.
- 5 Aufenthaltstaxe 145.--
- 6 Diese Zahlung gilt als à conto Zahlung, wird nicht verzinst und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.
- 7 Bei Abwesenheiten (ab 3 Tagen)wird eine Reduktion von Fr. 10.-- auf die Mahlzeiten pro Tag gewährt.

4.2 Pflege taxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen 8	Bewohner 9	Versicherer 10	Gemeinde 11
Pflege taxe KLV	1 Fr. 12.60	Fr. 3.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflege taxe KLV	2 Fr. 36.60	Fr. 17.40	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflege taxe KLV	3 Fr. 63.40	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 11.60
Pflege taxe KLV	4 Fr. 87.60	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 26.20
Pflege taxe KLV	5 Fr. 111.60	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 40.60
Pflege taxe KLV	6 Fr. 135.10	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 54.50
Pflege taxe KLV	7 Fr. 159.10	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 68.90
Pflege taxe KLV	8 Fr. 182.70	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 82.90
Pflege taxe KLV	9 Fr. 206.30	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 96.90
Pflege taxe KLV	10 Fr. 229.90	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 110.90
Pflege taxe KLV	11 Fr. 253.50	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 124.90
Pflege taxe KLV	12 Fr. 277.10	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 138.90

- 8 Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 02.07.2019 vom Bundesrat geregelt.
- 9 Dieser Selbstbehalt ist Maximum 20% des höchsten Versicherungsbeitrages.
- 10 Diese Beiträge sind in der KLV 02.7.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.
- 11 Die Restfinanzierung regeln die Kantone. (Kanton Luzern = Gemeinden zuständig)

4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Inkasso Austrittsleistung Schlussreinigung	Position	Fr. 300.--
Aufwendungen im Todesfall	Position	Fr. 150.--
Inkasso Haftpflichtversicherung obligatorisch	Pro Jahr	Fr. 50.--
Inkasso Telefon Grundgebühr	Monatlich	Fr. 20.--
Inkasso Telefon Gesprächstaxen	gem. Aufwand	
Inkasso Näh- und Flickarbeiten	gem. Aufwand	
Inkasso Reparaturen persönlicher Gegenstände Tech Dienst	gem. Aufwand	
Inkasso Begleitung ausser Haus	gem. Aufwand	
Inkasso Komfortleistungen	gem. Aufwand	
Inkasso persönliche Barbezüge	gem. Beleg	
Inkasso Dienstleistungen administrativ	gem. Aufwand	

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flecken und Chemische Reinigung), sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflorgeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen.

Das für den Leistungsbezüger notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial ist in der Pflorgetaxe enthalten.

Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KLV pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV Beitragsstufe abgegolten.

Die persönliche Haftpflichtversicherung kann gekündigt werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. (Verzugszins 6 %)

Die Kündigungsfrist 12 beträgt einen Monat. (Im Todesfall wird die Aufenthaltstaxe 5 bis max. 10 Tage verrechnet, darüber hinaus bis zur definitiven Räumung).

Bei Spitalaufenthalt wird die Aufenthaltstaxe 5 verrechnet und eine Mahlzeitenreduktion gewährt.

Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen der Taxen, sondern lediglich eine Mahlzeitenreduktion.

Längere Abwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls umfinanziert werden.

5.2 Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung des Betagtenzentrums Linde.

Die Anfangstaxe wird bei Einzug mittels Grobraster festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei grösseren Veränderungen oder mindestens alle sechs Monate überprüft.

5.3. Weitere Beiträge (Hilflosenentschädigung im Heim)

Bezeichnung		Basispreis 13
Geringe Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 0.--
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 593.--
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 948.--

12 Gemäss Obligationenrecht

13 Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.

5.4. Formales

Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 01.01.2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

Die kantonalen Verbände CURAVIVA Zentralschweiz regeln mit Santésuisse und anderen KK-Verbänden die Beziehungen zwischen den Versicherern und Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

Grosswangen, 29. November 2019

GEMEINDERAT GROSSWANGEN

Beat Fischer
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber

t